

626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. 9. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über elektrische Leitungsanlagen, die sich
nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer
erstrecken**

Der Nationalrat hat beschlossen:

TEIL I

Grundsätzliche Bestimmungen in Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, soweit es nicht unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt (Art. 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Starkstrom im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3. Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf der Bewilli-

gung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige Leitungsanlagen, sofern hiefür kein Zwangsrecht im Sinne der §§ 9 oder 10 in Anspruch genommen wird.

§ 4. Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde ist zu ermächtigen, bei Vorliegen eines Ansuchens um eine Bewilligung gemäß § 5 oder gemäß § 6 über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anzuordnen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Stromversorgung oder von sonstigen Interessen nach § 7 Abs. 1 zu befürchten ist.

(2) Hierbei ist vorzusehen, daß sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen vertreten, gehört werden und festgestellt wird, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5. Bewilligung von Vorarbeiten

(1) Die Behörde ist zu ermächtigen, eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen. Dabei ist auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

§ 6. Bewilligungsansuchen

(1) Die Landesgesetzgebung hat für das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage die erforderlichen Unterlagen, wie

zum Beispiel einen technischen Bericht, einen Lageplan, ein Grundstücksverzeichnis, ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen und eine Beschreibung der in Anspruch zu nehmenden Zwangsrechte, vorzusehen.

(2) Die Behörde ist zu ermächtigen, von der Beibringung einzelner der in Abs. 1 genannten Unterlagen abzusehen.

§ 7. Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Für elektrische Leitungsanlagen, welche dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen, ist die Bau- und Betriebsbewilligung vorzusehen. Die Landesgesetzgebung hat hiebei eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes sowie die Anhörung der zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzusehen.

(2) Die Behörde ist zu ermächtigen, bei Anlagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

§ 8. Erlöschen der Bewilligung

Die Landesgesetzgebung hat Fristen für das Erlöschen der Bewilligung nach § 7 festzusetzen.

§ 9. Leitungsrechte

(1) Die Landesgesetzgebung kann für elektrische Leitungsanlagen, sofern nicht zur Sicherung des dauernden Bestandes derselben an einem bestimmten Ort die Enteignung (§ 10) erforderlich ist, die bescheidmäßige Einräumung von Leitungsrechten an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes vorsehen.

(2) Die Leitungsrechte haben das Recht auf Errichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu enthalten.

(3) Die Landesgesetzgebung hat festzusetzen, daß die benutzten Grundstücke und die Rechte Dritter hieran tunlichst geschont, der widmungs-

gemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nur unwesentlich behindert und eine zweckmäßige Nutzung nicht unmöglich gemacht werden.

(4) Die Leitungsrechte sind an das Eigentum an der Leitungsanlage zu binden und gegen jeden Eigentümer der betroffenen Grundstücke und jeden daran dinglich Berechtigten als wirksam zu erklären.

§ 10. Enteignung

Zur Sicherung des aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten der Verlegung gebotenen dauernden Bestandes der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen.

§ 11. Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Es ist vorzusehen, daß von einer Enteignung gemäß Abs. 1 lit. b nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 12. Durchführung von Enteignungen

(1) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung ist die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen vorzusehen:

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
- b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; letzterenfalls ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
- c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen

Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichts außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.

- d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
- e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.
- f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
- g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

§ 13. Beurkundung der Bescheide

Die Beurkundung der im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen durch die Behörde ist vorzusehen.

§ 14. Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile

(1) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte (§ 5) hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 12 Abs. 1 lit. a bis d sinngemäß.

(2) Der Leitungsberechtigte (§ 9) hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 12 Abs. 1 lit. a bis d sinngemäß.

§ 15. Behörde

Die Landesgesetzgebung hat mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Ausführungsgesetze — mit Ausnahme der Strafbestimmungen — die Landesregierung zu betrauen.

§ 16. Strafbestimmungen

Die Landesgesetzgebung hat Verwaltungsstrafbestimmungen für die Übertretung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze festzulegen.

TEIL II

Unmittelbar anwendbares Bundesrecht

§ 17. Schadenersatz

Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte (§ 5) sowie der zum Bau und Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage Berechtigte (§§ 7 und 9) haben dem Grundstückseigentümer sowie den an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle Schäden Schadenersatz zu leisten, die ihnen bei dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung oder der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlage an den Grundstücken oder den sich darauf beziehenden dinglichen Rechten erwachsen, es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten schuldhaft verursacht worden ist. Der Schadenersatz ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 18. Ausschließung der Verjährung und Ersitzung

Die Verjährung und Ersitzung von Leitungsrechten ist ausgeschlossen.

§ 19. Grundbuchsrechtliche Bestimmungen

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen.

(2) Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens vorgenommenen Beurkundungen (§ 13) und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 20. Zugehörigkeit elektrischer Leitungsanlagen

(1) Elektrische Leitungsanlagen fallen dadurch, daß sie mit einer unbeweglichen Sache in Verbindung gebracht werden (§ 297 ABGB.), nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers.

(2) Auf diese Anlagen und das zur Instandhaltung und zum Betrieb derselben gehörende Material findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

(3) Leitungsrechte und verbücherte Dienstbarkeiten sind im Falle einer Zwangsversteigerung des belasteten Gutes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

TEIL III

Schlußbestimmungen

§ 21. Erlassung der Ausführungsgesetze

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

§ 22. Wahrnehmung der Rechte des Bundes

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der im Teil I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Angelegenheiten ist das Bundesministerium für Bauten und Technik betraut.

§ 23. Vollzugsklausel

Es sind betraut:

- a) mit der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 20 das Bundesministerium für Justiz,
- b) mit der Vollziehung des § 22 das Bundesministerium für Bauten und Technik und
- c) mit der Vollziehung der Angelegenheiten, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Kompetenz der Länder fallen, die Landesregierungen.

Erläuternde Bemerkungen

In den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache. Das gilt somit auch für das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt (siehe Art. 10 Abs. 1 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz). Da der Bundesgesetzgeber jedoch nach Wiedereingeltungsetzung der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Art. I Z. 2 und 3 des Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945 über einige Abänderungen der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 196/1945, mit 21. Oktober 1945 von dem Recht zur Erlassung eines diesbezüglichen Grundsatzgesetzes bisher nicht Gebrauch gemacht hat, haben die Bundesländer diesen Bereich des Starkstromwegerechtes gemäß § 3 Abs. 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 451, in der Fassung der Verfassungsgesetze BGBI. Nr. 368/1925 und BGBI. Nr. 393/1929, durch einstweilige Elektrizitätslandsgesetze frei geregelt. Hierbei sind die einzelnen Bundesländer recht unterschiedlich vorgegangen: In Wien (Gesetz LGBI. Nr. 7/1956) gelten weiterhin ausschließlich die Bestimmungen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen, Einführungsverordnungen und Anordnungen. Die einstweiligen Elektrizitätslandsgesetze des Burgenlandes (Gesetz LGBI. Nr. 4/1962), Niederösterreichs (Gesetz LGBI. Nr. 133/1957 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 374/1965) und Tirols (Gesetz LGBI. Nr. 45/1957) entsprechen hinsichtlich des Starkstromwegerechtes inhaltlich den einschlägigen deutschrechtlichen Bestimmungen und haben diese im wesentlichen nur an die Terminologie des österreichischen Rechts angepaßt. In Oberösterreich (Gesetz LGBI. Nr. 47/1950) und der Steiermark (Gesetz LGBI. Nr. 49/1949) gelten be-

züglich Vorarbeiten, Leitungsrechte und Enteignungen die Bestimmungen der bis 1940 in Geltung gestandenen Elektrizitätslandsgesetze, für die Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen hingegen die Bestimmungen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen, Einführungsverordnungen und Anordnungen. In Salzburg (Gesetz LGBI. Nr. 107/1959 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 89/1962) wurden die Bestimmungen über die Bewilligung von elektrischen Leitungsanlagen aus den deutschrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen über Vorarbeiten und Enteignungen hingegen aus dem bis 1940 in Geltung gestandenen Elektrizitätslandsgesetz übernommen. In Kärnten (Kundmachung LGBI. Nr. 7/1953) wurde das bis 1940 in Geltung gestandene Elektrizitätslandsgesetz wieder in Geltung gesetzt, jedoch unter Berücksichtigung der damals zur Debatte gestandenen Entwürfe für ein Bundeselektrizitätsgesetz weitgehend novelliert. In Vorarlberg (Gesetz LGBI. Nr. 18/1949 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 48/1949) wurde das bis 1940 in Geltung gestandene Elektrizitätslandsgesetz unverändert wieder in Geltung gesetzt.

Es ist nunmehr beabsichtigt, gleichzeitig mit der Neuregelung des Starkstromwegerechtes, soweit die elektrischen Leitungsanlagen zwei oder mehrere Bundesländer berühren (siehe den gleichzeitig vorgelegten Entwurf für ein Starkstromwegegesetz), im Teil I Grundsätze für die Regelung des übrigen Bereiches des Starkstromwegerechtes aufzustellen und im Teil II die erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu treffen (Teil III: Schlußbestimmungen). Dadurch wird auch hier auf eine Anpassung der Bestimmungen an die heutigen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und, sofern nicht besondere Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern dagegen sprechen, auf eine möglichstste Vereinheitlichung hingewirkt. Dementsprechend lehnen sich die hier

aufgestellten Grundsätze inhaltlich weitestgehend an die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes für ein Starkstromwegegesetz an.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

§ 1 Abs. 1:

Hier wird der sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 7 Bundes-Verfassungsgesetz in Zusammenhalt mit Art. 10 Abs. 1 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz ergebende Anwendungsbereich des Gesetzes umrissen.

§ 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 1 Abs. 2 des Starkstromwegegesetzentwurfes. Bezüglich Eisenbahnanlagen wird auf den § 10 Eisenbahngesetz 1957 verwiesen.

§ 2:

Die hier vorgenommenen Begriffsbestimmungen entsprechen § 1 Abs. 1 und 3 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 3:

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 3 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 4:

Diese Regelung hat die grundsätzlichen Bestimmungen des § 4 des Starkstromwegegesetzentwurfes zum Inhalt.

§ 5:

Die hier aufgestellten Grundsätze entsprechen den der Regelung des § 5 des Starkstromwegegesetzentwurfes zugrunde liegenden Prinzipien.

§ 6:

Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem § 6 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 7:

Hier werden die Grundsätze, auf welchen auch § 7 des Starkstromwegegesetzentwurfes basiert, festgehalten.

§ 8:

Es soll im einzelnen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, festzusetzen, nach Ablauf welcher Fristen unter bestimmten Voraussetzungen die erteilten Bau- und Betriebsbewilligungen erlöschen.

§ 9:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Einräumung von Leitungsrechten nur in vier Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg) vorgesehen. Da weder die Möglichkeit der Einräumung von Leitungsrechten in diesen Bundesländern noch das Fehlen dieser Möglichkeit in den anderen Bundesländern besondere Probleme aufwarf, soll es auch in Zukunft den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben, ob sie die Einräumung von Leitungsrechten vorsehen oder nicht. Sofern ein Bundesland die Einräumung von Leitungsrechten vorsieht, sollen diese grundsätzlich mit den im Starkstromwegegesetzentwurf vorgesehenen Leitungsrechten übereinstimmen. Daher entsprechen die in Abs. 2 festgehaltenen Grundsätze dem § 12 des Starkstromwegegesetzentwurfes, die in Abs. 3 festgehaltenen dem § 14 des Starkstromwegegesetzentwurfes, die in Abs. 4 festgehaltenen dem § 15 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 10:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der grundsätzlichen Regelung des § 18 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 11:

Diese Regelung entspricht den grundsätzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 12:

Wie in § 20 des Starkstromwegegesetzentwurfes ist hier zunächst grundsätzlich die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes festgehalten. Die Abweichungen entsprechen den in § 20 lit. a bis e, g und h des Starkstromwegegesetzentwurfes vorgesehenen.

§ 13:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 23 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 14:

Es war die Frage zu prüfen, wie Bestimmungen über den Ersatz des Schadens, der im Zusammenhang mit der Ausübung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Berechtigungen eintritt, vom Standpunkt der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu beurteilen sind. In Betracht kommen die Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ (Art. 10

Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) und „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG.).

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gibt über die genannte Frage lediglich insoweit Auskunft, als es sich um Bestimmungen über die Entschädigung für eine von der Behörde verfügte Enteignung handelt. Solche Bestimmungen sind nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4605/63 hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenz ebenso zu beurteilen wie die Enteignung selbst. Bei der Bewilligung von Vorarbeiten (§ 5) und bei der Einräumung von Leitungsrechten (§ 9) handelt es sich aber offenbar um keine Enteignungen, sondern um öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Ausübung des Eigentumsrechtes. Aus dem bereits zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4605/63 kann abgeleitet werden, daß Bestimmungen über den Schadenersatz im Fall öffentlich-rechtlicher Beschränkungen dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zugehören. Im Erkenntnis Slg. Nr. 4204/62 hat der Verfassungsgerichtshof ganz allgemein die Angelegenheiten des Schadenersatzrechtes als solche des Zivilrechtswesens bezeichnet. Andererseits ist zu bedenken, daß das mit „Starkstromwegerecht“ überschriebene II. Hauptstück des am 1. Oktober 1925 in Kraft gestandenen Elektrizitätswegegesetzes, BGBl. Nr. 348/1922, in den §§ 18 und 19 Bestimmungen über den Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten enthalten hat. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß solche Bestimmungen — soweit sich die Leitungsanlage nicht über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt — dem Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG.) zu subsumieren sind.

Eine gründliche Prüfung der Problematik führte zum Ergebnis, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen der Entschädigung für die mit den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unmittelbar verbundene Beeinträchtigung fremder Rechte und der Entschädigung für den Schaden, der bei der Ausübung von im Entwurf vorgesehenen, durch Bescheid eingeräumten Berechtigungen entsteht. Im ersten Fall handelt es sich um eine dem Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ zugehörige Regelung, im zweiten Fall aber um Bestimmungen, die rechtssystematisch dem Schadenersatzrecht und damit dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zuzurechnen sind.

Der § 14 enthält die auf Grund des Kompetenztatbestandes „Elektrizitätswesen“ zu treffende Regelung über die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile, die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz wurden im § 17 getroffen.

§ 15:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll zur Durchführung der starkstromwegerechtlichen Verfahren die jeweilige Landesregierung zuständig sein. Nur die Durchführung der Strafverfahren soll, wie auch in § 26 des Starkstromwegesetzentwurfes vorgesehen ist, Sache der Bezirksverwaltungsbehörden sein.

§ 16:

Die Festlegung der Verwaltungsstrafbestimmungen soll im einzelnen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

§ 17:

Bei der Bestimmung des § 17 ergibt sich die Frage, ob durch ihn der § 1 a des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, DRGBl. Nr. 207, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes, DRGBl. 1943 I S. 489, verdrängt werden wird, soweit dieser § 1 a den gleichen Gegenstand regelt.

Diese Frage ist zu bejahen, weil es sich bei § 17 um das spätere Gesetz handelt. Selbst wenn man aber diese Auffassung nicht teilen und den § 1 a Reichshaftpflichtgesetz als *lex specialis* ansehen würde, so würde sich an der tatsächlichen Rechtslage nichts ändern, weil die Haftung sowohl nach dem § 17 als auch die Haftung nach dem § 1 a als Erfolgshaftung ausgestaltet ist.

Auf die Bemerkungen zu § 14 wird verwiesen.

§ 18:

Auch hier war die Frage zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit des Elektrizitätswesens oder um eine solche des Zivilrechtswesens handelt. Verjährung und Ersitzung sind typische Rechtsinstitute des Zivilrechtes. Das bereits erwähnte II. Hauptstück „Starkstromwegerecht“ des am 1. Oktober 1925 in Geltung gestandenen Elektrizitätswegegesetzes enthielt aber im § 13 Abs. 3 eine Bestimmung, nach der die Ausübung der Leitungsrechte keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel bildet. Dieser Umstand läßt auf die Zugehörigkeit der Regelung zum Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ schließen (vgl. Ausführungen zu § 14).

Dennoch hält es die Bundesregierung für richtig, den § 17 des vorliegenden Entwurfes als zivilrechtliche Bestimmung zu qualifizieren. Die bloße Tatsache, daß eine gleichartige Bestimmung am 1. Oktober 1925 unter der Überschrift „Starkstromwegerecht“ zu finden war, schließt die rechtssystematische Zugehörigkeit der Regelung zum Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ nicht aus. Denn daß Bestimmungen über

die Verjährung und die Ersitzung nach dem Stand der Rechtssystematik vom 1. Oktober 1925 im allgemeinen dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zuzurechnen sind, kann wohl nicht ernstlich bezweifelt werden.

§ 19:

Die Regelung entspricht den Bestimmungen des § 20 lit. f und des § 23 Abs. 2 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 20:

Diese Regelung entspricht der des § 22 des Starkstromwegegesetzentwurfes.

§ 21:

Die hier vorgesehene Setzung einer Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze stützt sich auf Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 22:

Diese Regelung entspricht dem Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Durch die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erwachsen weder dem Bund noch den Ländern zusätzliche Kosten. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird nicht erforderlich sein.